

Jugendbonus nach § 17 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge im Tarif Komfort22 (nachfolgend „ABB“)

für den Aktionszeitraum 01.03.2022 - 31.12.2022

Der Anspruch des Bausparers auf die einmalige Zahlung einer Rückvergütung nach § 17 Abs. 5 ABB* (nachfolgend „Jugendbonus“) entsteht und wird fällig, wenn der Bausparer

- im Aktionszeitraum erstmalig einen Bausparvertrag mit der LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG abgeschlossen hat,
- für diesen Erstvertrag den Komfort22 und eine Bausparsumme von mindestens 10.000 Euro vereinbart hat,
- bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

und das gesamte Bausparguthaben dieses Bausparvertrages aufgrund angenommener Zuteilung (§§ 4, 6 Abs. 1 ABB) ausgezahlt wird. Die Höhe des Jugendbonus ist abhängig von der abgeschlossenen Bausparsumme. Bei einer Bausparsumme bis zu 19.000 Euro beträgt der Jugendbonus 100 Euro. Bei einer Bausparsumme von mindestens 20.000 Euro und höchstens 29.000 Euro beträgt der Jugendbonus 200 Euro. Bei einer Bausparsumme von mindestens 30.000 Euro beträgt der Jugendbonus 300 Euro.

Sind Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner gem. LPartG gemeinsam Inhaber eines solchen Bausparvertrags, wird für diesen Bausparvertrag ein einziger Jugendbonus gezahlt, wenn das gesamte Bausparguthaben aufgrund angenommener Zuteilung ausgezahlt wird und beide Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner die o.g. Voraussetzungen erfüllen.

Bei Vertragsabschlüssen mit sonstigen Personengemeinschaften, Personengesellschaften oder juristischen Personen wird kein Jugendbonus gewährt.

Der Anspruch auf Jugendbonus entsteht nicht, wenn der Bausparvertrag übertragen worden ist (§ 14 ABB) oder wenn die Auszahlung des Bausparguthabens aufgrund einer Kündigung erfolgt. Dies gilt auch, wenn die Bausparkasse den Bausparvertrag gekündigt hat.

* Der Jugendbonus beträgt in Abhängigkeit von der gewählten Bausparsumme 100 Euro, 200 Euro oder 300 Euro, jedoch maximal die Summe aller während der Vertragslaufzeit dem Bausparkonto belasteten Gebühren, Entgelte und Aufwendungen (§ 17 Abs. 5 ABB).